Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 12. 04. 2000

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz

A. Problem

Die seit Beginn der 90er Jahre zu beobachtende Steigerung der Kriminalitätszahlen ist zu großen Teilen auf den strukturellen Wandel in der Gesellschaft und auf die Öffnung der Grenzen seit 1989 sowie die Zuwanderung von Jugendlichen aus dem Ausland, bei denen sich die Integration in die Gesellschaft in zunehmendem Maße als schwierig erweist, zurückzuführen. Insbesondere der besorgniserregende Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität erfordert ein unmissverständliches politisches Signal. Den vielfältigen Ursachen und Erscheinungsformen der Kinder- und Jugendkriminalität muss durch ein wirksames und umfangreiches Maßnahmebündel begegnet werden.

Die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern auch die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Der Wandel in der Gesellschaft und der Rückgang allgemein verbindlicher Wertmaßstäbe haben aber auch bei vielen Eltern zu Unsicherheiten in Fragen der Erziehung geführt. Auch mehren sich die Fälle von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern nicht für sie verfügbar sind oder ihnen wenig Orientierung und Hilfestellung bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung bieten. Sind die Personenberechtigten nicht bereit, notwenige Interventionen und Hilfen zugunsten des Kindes zu beantragen oder zuzulassen, lässt § 1666 BGB Eingriffe in das Personensorgerecht unter engen Voraussetzungen zu. Diese aufgrund Artikel 6 Grundgesetz hohe Schwelle lässt bei fehlender Mitwirkung der Personenberechtigten eine Intervention nicht zu, wenn zwar Verhaltensauffälligkeiten festgestellt wurden, diese sich aber noch nicht zu einer solchen Gefahr konkretisiert haben, dass ein Eingriff in das Personensorgerecht gerechtfertigt wäre. Eine frühzeitige Hilfe wird damit verhindert, sofern es nicht gelingt, die Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung zu bewegen. Für diese Fälle ist eine Senkung der Eingriffsschwelle dringend geboten.

Das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts weist Defizite auf. Auch mit Blick auf die besorgniserregende Entwicklung der Jugendkriminalität erscheint es ge-

boten, das jugendstrafrechtliche Instrumentarium auszubauen, um dem Richter sachgerechte und auf die Besonderheiten des jeweiligen Falles zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. Daneben erscheint es geboten, Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 1666 BGB soll klargestellt werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat, sowie eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch geschaffen werden. Schließlich soll dem Gericht auch die Möglichkeit offen stehen, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen Weisungen zu erteilen. Im Hinblick auf die vorrangige Zielgruppe strafauffällig gewordener, aber noch strafunmündiger Kinder und dem verfolgten Präventionszweck werden fünf Weisungen hervorgehoben, nämlich der Schulpflicht nachzukommen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen, sowie Arbeitsleistungen (vor allem zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, etwa durch mutwillige Zerstörung) zu erbringen.

Durch Ergänzung des § 1631b BGB soll ferner die um einen neuen Satz 2 erweiterte Fassung des § 1666 BGB auch bei den Voraussetzungen, unter denen das Familiengericht einem Antrag des Personensorgeberechtigten auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung stattgeben kann, entsprechend anwendbar sein. Dies bedeutet: Auch dann, wenn das Familiengericht prüft, ob das Wohl des Kindes die Genehmigung einer beantragten mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung erfordert, gilt die in § 1666 Abs. 1 Satz 2 BGB aufgestellte Vermutung.

Im Jugendstrafrecht soll das Fahrverbot als Zuchtmittel verankert werden. Die Verhängung des Fahrverbots verspricht eine deutliche erzieherische Wirkung. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden hat Mobilität eine große Bedeutung; dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt erheblicher Prestigewert zu.

Vorgesehen ist auch die Einführung der neuen Sanktion "Meldepflicht". Dem Richter soll es ermöglicht werden, dem Verurteilten die Pflicht regelmäßiger Meldung bei einer amtlichen Stelle aufzuerlegen. Dies kann dem Verurteilten beispielsweise eine Urlaubsreise oder den Besuch bestimmter Veranstaltungen unmöglich machen.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus die Einführung des "Einstiegsarrests". Der Richter kann danach neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe Jugendarrest anordnen. Dem Jugendlichen werden auf diese Weise nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt.

Der Entwurf will ferner bewirken, dass Straftaten Heranwachsender entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden. Er greift damit ein Anliegen der Bundesratsentschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit vom 26. September 1997 (Bundesratsdrucksache 580/97) und Forderungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 2. Februar 1998 auf.

Zugleich soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, bei schwersten Verbrechen durch Heranwachsende, auf die (ausnahmsweise) Jugendstrafrecht Anwendung findet, Jugendstrafe bis zu 15 statt wie bisher bis zu zehn Jahren zu verhängen.

Schließlich soll die schnelle und flexible Verfahrensform des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 ff. JGG) dadurch gestärkt werden, dass dem Richter die Anordnung der Vorführung zur Verhandlung oder der Erlass eines Haftbefehls ermöglicht wird, wenn der Jugendliche unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Der Entwurf greift damit Forderungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19./20. November 1998 sowie der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 auf. Dem gerade im Jugendstrafverfahren zentralen Beschleunigungsgebot wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Beibehalten der derzeitigen Rechtslage.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In welchem Umfang durch die Einführung des "Einstiegsarrests" ein Ausbau der Kapazitäten der Jugendarrestanstalten nötig sein wird, lässt sich derzeit nicht absehen.

2. Vollzugsaufwand

Die Vorschläge zum Fahrverbot dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Polizei, die Vorschläge zur Meldepflicht dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Strafvollstreckung sowie bei der Polizei führen. Dem stehen Entlastungen namentlich bei der Überwachung von Bewährungsauflagen gegenüber. In welchem Umfang es durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und die Einführung des "Einstiegsarrests" zu einem Anstieg der Belegungszahlen im Strafvollzug und im Jugendarrestvollzug kommt, ist nicht klar absehbar. Tendenziell ist aber von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzugs auszugehen. Nicht sicher abschätzen lässt sich auch, welchen Umfang die Vorführungen und die Haftbefehle gemäß § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren annehmen werden und welche Mehrbelastungen damit für Polizei und Justiz verbunden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1631b wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 1666 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

- 2. § 1666 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt."

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
 - "(5) Das Gericht führt mit den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge ein Erziehungsgespräch, wenn dies zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder zur erzieherischen Einwirkung erforderlich ist. Das Kind ist im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen.
- (6) Das Gericht kann den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge die Weisung erteilen,
- 1. Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- die Befolgung von Weisungen nach Absatz 7 durch das Kind mit den zumutbaren erzieherischen Mitteln herbeizuführen.
- (7) Das Gericht kann einem Kind aus erzieherischen Gründen Weisungen erteilen. Dabei ist auf das Alter des Kindes und seine Fähigkeit zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln Rücksicht zu nehmen. Das Gericht kann dem Kind insbesondere auferlegen,
- 1. seiner Schulpflicht nachzukommen,
- 2. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- 3. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- 4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
- 5. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen."

Artikel 2

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 70e Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Gutachten auch durch einen auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesenen Sachverständigen erstattet werden."

b) Der bisherige Satz 3 der Vorschrift wird zu Satz 4.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Erziehungsbeistandschaft" die Wörter "sowie ein Fahrverbot (§ 15a)" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann er daneben auch Jugendarrest verhängen."

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden; § 15a bleibt unberührt."

- 2. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 - "10. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden."
- 3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Nr. 6" durch die Angabe "Nr. 6 oder 10" ersetzt.

- 4. In § 13 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a angefügt:
 - "2a. die Anordnung eines Fahrverbots,"
- 5. Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

"Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden Anwendung."

In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet."

- 7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 "§ 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 8. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefijet:
 - "§ 26 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt."
- In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Wird die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nachträglich durch Beschluss angeordnet, so gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

- 10. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "für sich allein" die Wörter "oder gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.
- 11. In § 76 Satz 1 werden die Wörter "auf ein Fahrverbot erkennen," gestrichen.
- 12. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 - "§ 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung."
- 13. In § 87 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn der Richter die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Abs. 1) oder Jugendstrafe verhängt (§ 30 Abs. 1 Satz 1)."

- 14. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an."
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 4 neu wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünfzehn" ersetzt.
- 15. § 124 wird wie folgt gefasst:

"Die in Anlage I Kap. III Sachgebiet C Abschnitt III Buchstaben c und d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "durch Beschluss" die Wörter "einschließlich eines daneben angeordneten Jugendarrestes" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "über einen Schuldspruch" die Worte "sowie einen daneben angeordneten Jugendarrest" eingefügt.
- In § 60 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Schuldspruch" die Wörter "sowie ein daneben angeordneter Jugendarrest" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird jeweils nach der Angabe "§ 44 des Strafgesetzbuches" die Angabe ", § 15a des Jugendgerichtsgesetzes" eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 12. April 2000

Begründung

I. Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

1. Zivilrecht

Mit dem Anstieg der Jugendkriminalität sind auch strafrechtliche Verstöße von strafunmündigen Minderjährigen zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Der Anstieg der Zahl der polizeilich registrierten tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren auf 144 260 im Jahr 1997 (gegenüber rund 131 000 im Jahr 1996) erreicht eine besorgniserregende Größenordnung. Damit werden zwar Straftaten in einer Bandbreite unterschiedlichen Schweregehalts erfasst, wobei sich diese Taten überwiegend im Bereich minderschwerer Kriminalität bewegen. Gleichwohl ist die Notwendigkeit unübersehbar, in geeigneten Einzelfällen mit den Mitteln des Familienrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts frühzeitig zu intervenieren. Strafunmündige, die wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen haben, geben Anlass zur Feststellung bestehender Erziehungsdefizite sowie zur Klärung eines etwaigen Bedarfs an Hilfsmaßnahmen, insbesondere der Jugendhilfe. Dasselbe gilt für Minderjährige, die Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lassen. Entsprechender Feststellungs- und Klärungsbedarf kann schließlich auch bei Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres bestehen, soweit nicht deren Auffälligwerden zu einem jugendgerichtlichen Verfahren führt, welches vorrangig notwendige erzieherische Korrekturen bewirken kann.

Zur Klärung, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und ob ein entsprechender Hilfsbedarf besteht, eignet sich ein Erziehungsgespräch, zu dem der Familienrichter die Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Elternteil oder einen sonstigen Inhaber der Personensorge laden kann. In der Regel wird ein Erziehungsgespräch auch unter zumindest zeitweiliger Beteiligung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu führen sein.

Ein derartiges Gespräch wäre zwar schon nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen. Es wird aber als Mittel zu Prävention gegenüber weiterem Abgleiten auffällig gewordener strafunmündiger Kinder und Jugendlicher in kriminelles Verhalten wohl kaum in nennenswertem Umfang genutzt. Hierzu trägt auch bei, dass die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge in § 1666 BGB vom Gesetzgeber verhältnismäßig hoch angesetzt wurde und sich die Rechtsprechung hieran orientiert. Deshalb ist derzeit auch eine gewisse Zurückhaltung der Jugendämter bei der Anrufung der Vormundschaftsgerichte (bzw. der ab 1. Juli 1998 zuständigen Familiengerichte) festzustellen. Außerdem lassen sich Erziehungsgespräche als praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfsbedarf in den in Rede stehenden Fällen wohl erst dann wirksam einsetzen, wenn sie als Institution gesetzlich verankert sind.

2. Jugendstrafrecht

- a) Das Fahrverbot soll auch im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die Denkzettelwirkung im Vordergrund steht. Das ist nach geltendem Recht wohl nicht möglich (vgl. zu entsprechenden Weisungen Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl., § 10 Rn. 32; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., § 10 Rn. 14).
- b) Der Entwurf schlägt daneben den sog. Einstiegsarrest vor. Dafür sprechen gewichtige erzieherische Gründe. Nach den Erfahrungen der Praxis wird namentlich die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe durch viele Jugendliche als Sanktion kaum wahrgenommen. Die gleichzeitige Anordnung eines Jugendarrests führt dem Jugendlichen hingegen nachdrücklich den Ernst der Lage vor Augen. Sie macht ihm unmissverständlich deutlich, dass eine Verhaltensänderung notwendig ist, wenn er den Vollzug einer Jugendstrafe vermeiden will. Mit dem Vorschlag werden Forderungen der Praxis aufgegriffen. Er wird auch in der Wissenschaft positiv beurteilt (Brunner NStZ 1986, 508; Schaffstein NStZ 1986, 509) und war im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum 1. JGGÄndG (Stand 18. November 1983) vorgesehen, ist jedoch wesentlich aus Kostengründen nicht weiter verfolgt worden.
- c) Durch Neufassung des § 105 JGG soll klargestellt werden, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt. Dem Willen des Gesetzgebers wird hierdurch zum Durchbruch verholfen. Die gerichtliche Praxis hat sich vom gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht enthalten (BGHSt 36, 37/40). Ferner soll in Fällen, in denen nicht feststellbar ist, ob der Heranwachsende zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand, grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden (BGHSt 12, 116/118). Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat u. a. deshalb stetig zugenommen. Vor allem bei schwereren Delikten kommt häufig nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend. Der Heranwachsende übernimmt mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers. Dem muss das Strafrecht Rechnung dadurch tragen, dass grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Hinzu kommt, dass die Sanktionspraxis der Jugendgerichte im Ländervergleich sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen gravierend auseinanderläuft. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Betroffenen nicht vermittelbar.

d) Wird bei Straftaten Heranwachsender Jugendstrafrecht angewandt, so beträgt das Höchstmass der Jugendstrafe gegenwärtig zehn Jahre. Dieses Strafmaß reicht bei schwerster Kriminalität oftmals nicht aus. Den Gerichten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, z. B. bei brutalen Mordtaten Heranwachsender eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren zu verhängen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1631b, 1666 BGB)

- a) Durch Ergänzung des § 1666 BGB soll
 - klargestellt werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat. "In erheblicher Weise" bedeutet hierbei nicht, dass es sich etwa um Straftaten mit Verbrechenscharakter handeln muss. Vielmehr sollen alle Einzelumstände der Tatbegehung, deren Folgen und die von dem Minderjährigen gezeigte Einstellung einschließlich einer Wiederholungsgefahr für die Beurteilung herangezogen werden können, ob die Rechtsverletzung durch den Minderjährigen so schwer wiegt, dass die Gefährdung des Kindeswohls zu vermuten ist. Eine solche Vermutung soll ferner dann bestehen, wenn das Kind Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt;
 - eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch geschaffen werden.

Anregungen für ein derartiges Erziehungsgespräch werden im Regelfall durch das zuständige Jugendamt an das Familiengericht herangetragen werden. Die Vorschrift des § 50 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Anrufung des Gerichts, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.

Soweit sich im Rahmen eines Erziehungsgesprächs ein Hilfebedarf abzeichnet, werden dem Jugendamt entsprechende Beratungs- und sonstige Leistungsangebote obliegen. Sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen, wird dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, eine entsprechende Weisung zu erteilen. Diese kann sich insbesondere auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Beratungsangebote) beziehen.

Empirisch belegte Erfahrungen aus anderen Bereichen – z. B. der Trennungs- und Scheidungsberatung – zeigen, dass auch anfangs widerstrebende Eltern die von ihnen nachdrückliche Empfehlung des Gerichts angenommene Beratung schließlich überwiegend positiv beurteilen.

Die Befolgung von Weisungen durch die Eltern kann mit den Zwangsmitteln des § 33 FGG durchgesetzt werden. Als wirksam dürfte sich aber vielfach schon der Hinweis auf mögliche weitergehende Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB erweisen, so dass es vor dem Hintergrund der richterlichen Autorität einer konkret zu verhängenden Sanktion wohl nicht häufig bedürfen wird.

Schließlich soll dem Gericht auch die Möglichkeit offenstehen, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen Weisungen zu erteilen. Hierbei eignet sich der in § 10 JGG genannte Katalog möglicher Weisungen im jugendgerichtlichen Verfahren aber nur begrenzt, weil er grundsätzlich direkte Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendrichters ohne Anknüpfung an das elterliche Sorgerecht zugrunde legt. Im Hinblick auf die vorrangige Zielgruppe strafauffällig gewordener, aber noch strafunmündiger Kinder und dem verfolgten Präventionszweck werden fünf Weisungen hervorgehoben, nämlich

- der Schulpflicht nachzukommen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- Arbeitsleistungen (vor allem zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, etwa durch mutwillige Zerstörung) zu erbringen,
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen.

Dies schließt nicht aus, dass der Richter im Einzelfall eine andere geeignete Weisung erteilt, ohne dass er sich hierbei allerdings an dem auch anderen Zielrichtungen verfolgenden Maßnahmekatalog des § 10 JGG orientieren muss

Die Verfolgung einzelner Straftaten (strafmündiger) Jugendlicher nach den Vorschriften des JGG wird durch die vorgesehenen familienrichterlichen Maßnahmen nicht gehindert. Da auch bei Jugendlichen Anlass für die Erteilung von Weisungen nicht eine konkrete Straftat ist, wie dies § 5 Abs. 1 JGG voraussetzt, sondern die Gefährdung des Kindeswohls, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung nicht vor. Die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen nach § 1666 BGB wird jedoch häufig auch Rückwirkungen auf das Jugendstrafverfahren haben, wie z. B. in den Fällen des § 45 Abs. 3 JGG.

Folgt der Minderjährige einer Weisung nicht, kann das Gericht nötigenfalls die Eltern ihrerseits entsprechend anweisen, die Befolgung einer dem Kind erteilten Weisung zu gewährleisten. Auch hierfür stehen dem Richter gegebenenfalls die Zwangsmittel des § 33 FGG zu Gebote

Die Nichtbefolgung einer Weisung sowohl durch das Kind als auch die Eltern wird zudem Anlass zur Prüfung weiterer Interventionsmöglichkeiten nach § 1666 BGB sein. Falls der Minderjährige strafmündig und danach erneut straffällig wird, kann der zuständige Jugendrichter durch Aktenkundigkeit früherer Vorgänge entsprechende Rückschlüsse ziehen und damit bereits auf einer höheren Sanktionsstufe erzieherisch reagieren, und zwar mit den dann gegebenen Vollstreckungsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dürfte aber eine familiengerichtliche Weisung den gebotenen Eindruck bei den strafunmündigen Minderjährigen hinterlassen und so den Zweck einer schnellen staatlichen Reaktion auf abweichendes Verhalten mit strafrechtlichem Unrechtscharakter erfüllen.

b) Durch Ergänzung des § 1631b BGB soll ferner die um einen neuen Satz 2 erweiterte Fassung des § 1666 BGB auch bei den Voraussetzungen, unter denen das Familiengericht einem Antrag des Personensorgeberechtigten auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung stattgeben kann, entsprechend anwendbar sein. Dies bedeutet: Auch dann, wenn das Familiengericht prüft, ob das Wohl des Kindes die Genehmigung einer beantragten mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung erfordert, gilt die in § 1666 Abs. 1 Satz 2 BGB aufgestellte Vermutung. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist demnach zu vermuten, wenn das Kind in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt. Das Gericht kann demnach unter den genannten Voraussetzungen einen Antrag eines Personensorgeberechtigten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 1631b Satz 1 BGB nicht ohne weitere Ermittlungen ablehnen. Auch die weiteren gerichtlich zu treffenden Feststellungen sowie das einzuholende Sachverständigengutachten haben sich mit der – widerlegbaren – gesetzlichen Vermutung auseinander zu setzen.

Zu Artikel 2 (§ 70e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Für das Verfahren über die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes nach § 1631b BGB gelten die Vorschriften über Unterbringungsmaßnahmen in §§ 70 ff.

Durch das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz wurden die früher maßgebenden Vorschriften – darunter auch § 64c FGG – aufgehoben und ein einheitliches Verfahren sowohl für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den Landesunterbringungsgesetzen als auch für die Genehmigung der privatrechtlichen Unterbringungen durch den Betreuer oder den Personensorgeberechtigten eines Minderjährigen geschaffen. Für alle genannten Verfahrenskonstellationen schreibt § 70e Abs. 1 FGG zwingend vor: Bei einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen

hat (Satz 1). Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein (Satz 2).

Diese Vorschrift ist bei der Unterbringung von Volljährigen – durch den Betreuer gemäß § 1906 Abs. 1 BGB oder öffentlich-rechtlich aufgrund landesrechtlicher Unterbringungsgesetze bzw. PsychKG – uneingeschränkt sinnvoll, da es hier stets um die Feststellung einer psychischen Erkrankung bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung geht. Für die Unterbringung Minderjähriger erscheint die gesetzliche Anforderung an die Qualifikation des Gutachters nur dann angemessen, wenn der Sachverständige jugendpsychiatrische Fragen zu erklären hat.

Für diejenigen Fälle des § 1631b BGB, in denen im wesentlichen pädagogische oder psychologische Gesichtspunkte zu begutachten sind, soll § 70e Abs. 1 FGG dahingehend geändert werden, dass das Gutachten auch von einem Sachverständigen erstattet werden kann, der auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesen ist. Es ist dann von dem zuständigen Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 12 FGG festzustellen, welchen fachlichen Anforderungen im konkreten Fall die Sachkunde des Gutachters genügen muss. Steht von Anfang an fest oder ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass der Betroffene jugendpsychiatrisch begutachtet werden muss, wird das Gericht auf einen entsprechenden Facharzt zurückgreifen. In den übrigen Fällen kämen auch andere Sachverständige anderer Fachrichtungen in Betracht, die den zuletzt beschriebenen Anforderungen genügen. Dies können grundsätzlich auch Schulpsychologen oder Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)

Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis "(§ 15a)" deutlich gemacht, dass es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift mit der Höchstdauer von drei Monaten geht.

Zu Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Der neu eingeführte Satz 2 in § 8 Abs. 2 JGG eröffnet die Möglichkeit der Anordnung eines "Einstiegsarrests". Der Richter kann danach, auch wenn er die Vollstreckung oder Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, gleichzeitig daneben einen Jugendarrest verhängen. Diese Möglichkeit ist von der Praxis bereits wiederholt aus erzieherischen Gründen gefordert worden. Angeführt wird u. a., dass viele Jugendliche die Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe als eine Art "Freispruch auf Bewährung" wahrnehmen. Der Ernst ihrer Lage und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung werden ihnen häufig nicht bewusst, da das Gefühl vorherrscht, "noch einmal davon gekommen zu sein". Der Vollzug von Jugendarrest zu Beginn der Bewährungszeit ermöglicht gerade bei diesen Jugendlichen eine nachdrücklichere erzieherische Einfluss-

nahme. Der Bewährungshelfer kann diese Phase bereits zu intensiven ersten Kontakten mit dem Probanden nützen. Dies setzt jedoch voraus, dass lange Wartezeiten, bis es zur Verbüßung des Jugendarrests kommt, vermieden werden. Die Vollstreckung eines Jugendarrests erst während einer bereits positive Ergebnisse zeitigenden Betreuungsphase kann kontraproduktiv sein. § 87 Abs. 3 JGG lässt jedoch die Möglichkeit zu, in diesen Fällen von der Vollstreckung des Jugendarrests nachträglich abzusehen.

Die vorgesehene Koppelungsmöglichkeit kann mitunter eine Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung auch in Fällen zulassen, in denen dies bisher nicht gerechtfertigt war, weil ohne die intensive Einwirkung auf den Jugendlichen, die durch den "Einstiegsarrest" möglich ist, eine positive Sozialprognose nicht gestellt werden konnte.

Ferner wird die Ungereimtheit beseitigt, dass der Jugendliche, bei dem wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins schädlicher Neigungen gemäß § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, bei Tilgung des Schuldspruchs gemäß § 30 Abs. 2 JGG besser steht als derjenige, bei dem das Vorliegen schädlicher Neigungen eindeutig verneint wurde und Jugendarrest angeordnet wurde. Gerade in Komplizensachen ist es den Jugendlichen kaum zu vermitteln und daher aus erzieherischen Gründen abträglich, wenn von mehreren Beteiligten der "Gutgeartete" einen Jugendarrest verbüßen muss, während derjenige, bei dem schädliche Neigungen festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden können, (zunächst) von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibt.

Zwar werden gegen die Koppelung von Jugendarrest mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe insbesondere im Hinblick darauf, dass die Anordnung von Zuchtmitteln nur dann zulässig ist, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1 JGG), und unter Hinweis darauf, dass Jugendarrest und Jugendstrafe auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen, dogmatische Bedenken geltend gemacht (vgl. Eisenberg, a.a.O., Rn. 11 zu § 8).

Diese Bedenken vermögen jedoch nicht zu überzeugen. So können neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Jugendstrafe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2 JGG durchaus auch Zuchtmittel, nämlich bestimmte Auflagen verhängt werden. Es erscheint daher keineswegs systemwidrig, auch Jugendarrest als ein anderes erzieherisch wünschenswertes Zuchtmittel neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Jugendstrafe zuzulassen. Hinzu kommt, dass wohl eine ganz scharfe und eindeutige Abgrenzung zwischen gutgearteten Tätern und Tätern mit schädlichen Neigungen in der Praxis kaum möglich ist (vgl. Schaffstein NStZ 1986, 509).

Ferner erscheint es sinnvoll, den "Einstiegsarrest" nicht nur gleichzeitig mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil, sondern auch nachträglich durch Beschluss in Fällen des § 57 JGG zuzulassen.

Bereits verbüßter Jugendarrest ist auf die Jugendstrafe anzurechnen, wenn wegen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren gemäß § 30 Abs. 1 JGG oder wegen Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 26 JGG Jugendstrafe zu vollstrecken ist. Ist in diesen Fällen der Jugendarrest noch nicht verbüßt, so unterbleibt dessen Vollstreckung, weil der Anordnungsgrund entfallen ist.

Da das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Artikel 103 Abs. 3 GG lediglich verhindern will, dass jemand wegen derselben Tat mehrfach strafrechtlich verfolgt werden kann, nicht jedoch, dass wegen einer Tat verschiedene Rechtsfolgen angeordnet werden können, bestehen gegen die Einführung des "Einstiegsarrests" keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nr. 2, 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2)

Im Jugendstrafrecht sollte eine Meldepflicht als Weisung eingeführt werden. Dann kann bei schuldhaften Verstößen nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest verhängt werden. Weitere sachgerechte Folge der Qualifizierung als Weisung ist, dass auch die übrigen Regelungen zu den Weisungen (etwa die Änderungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 2 JGG) so auf die Meldepflicht anwendbar werden. Damit kann dem Erziehungsgedanken Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2a)

Als weiteres Zuchtmittel wird durch die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 13 Abs. 2 JGG das Fahrverbot vorgesehen.

Zu Nr. 5 (§ 15a)

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, dass ihm die Benutzung eines Kraftfahrzeuges untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewusstsein gebracht werden kann.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 2 und 3 StGB werden daher auch auf das Fahrverbot nach § 15a für anwendbar erklärt.

Zu Nr. 6 (§ 26 Abs. 3 Satz 3)

Die Vorschrift sieht eine obligatorische Anrechnung des verbüßten "Einstiegsarrests" vor, wenn aufgrund des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung die Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

Zu Nr. 7 (§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2)

Auch in Fällen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren ist es sachgerecht, den verbüßten "Einstiegsarrest" auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen. Insoweit wird daher auf § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG verwiesen.

Bei der Änderung von § 30 Abs. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (§ 31 Abs. 2 Satz 3)

Ist ein Urteil, in dem "Einstiegsarrest" angeordnet wurde, gemäß § 31 Abs. 2 JGG in eine neue Entscheidung einzubeziehen, so ist es ebenso wie in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG sachgerecht, den bereits ver-

büßten "Einstiegsarrest" stets auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen.

Zu Nr. 9 (§ 57 Abs. 1 Satz 3)

Auch in den Fällen der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluss ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Verhängung des "Einstiegsarrests" zu eröffnen. § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG wird daher auch in diesen Fällen für anwendbar erklärt.

Eine Anfechtung der Anordnung des Jugendarrests kann aufgrund der Einheitlichkeit der Entscheidung nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 JGG nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Aussetzung erfolgen.

Zu Nr. 10 (§ 59 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift sieht vor, dass die sofortige Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn nicht nur die Entscheidung, durch die die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, isoliert angefochten wird, sondern gleichzeitig auch die Anordnung des Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angegriffen wird.

Zu Nr. 11 (§ 76 Satz 1)

Das Fahrverbot nach § 15a wird als Zuchtmittel bereits vom Wortlaut des § 76 Satz 1 ("Zuchtmittel verhängen") erfasst, so dass eine gesonderte Erwähnung entbehrlich ist. Das Fahrverbot nach § 44 StGB, das bisher in § 76 Satz 1 angesprochen wurde, soll im Jugendstrafrecht keine Anwendung mehr finden, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nr. 12 (§ 78 Abs. 3 Satz 3)

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, a.a.O. Rn. 21 zu §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit lässt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nr. 13 (§ 87 Abs. 4 Satz 2)

Im Fall eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 26 Abs. 1 JGG und der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG ist es nicht mehr angezeigt, den gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angeordneten Jugendarrest, der noch nicht verbüßt ist, noch zu vollstrecken, da der Zweck der Anordnung entfallen ist. Nach dieser Vorschrift ist in diesen Fällen der "Einstiegsarrest" daher nicht mehr zu vollstrecken.

Zu Nr. 14 Buchstabe a und b (§ 105 Abs. 1 und 2)

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, dass der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen sein soll und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt.

Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nummern 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine rein fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, a.a.O., Rn. 7 zu § 105). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendrecht oder Erwachsenenrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung nach § 105 Abs. 1 in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, a.a.O., Rn. 3 zu § 105).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung haben in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geführt (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., Rn. 2 zur Einführung II).

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen ist nicht gerechtfertigt. Die Entwicklungsverzögerung muss dabei so schwerwiegend sein, dass es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z. B. durch die Annahme eines minder schweren Falles, zulässt.

Zu Nr. 14 Buchstabe c (§ 105 Abs. 3 und 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 14 Buchstabe d (§ 105 Abs. 4)

Dem Richter wird die Möglichkeit eingeräumt, in Fällen, in denen ausnahmsweise Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zur Anwendung kommt, bei schwersten Straftaten aufgrund der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen zu können.

Zu Nr. 15 (§ 124)

Die Einführung des Fahrverbots als weiteres Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz macht eine Anpassung notwendig. Nach Anlage I Kap. III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 lit. c und d des Einigungsvertrages wurde der Begriff des "Zuchtmittels" nicht für das Beitrittsgebiet übernommen, sondern im Jugendgerichtsgesetz jeweils durch die Worte "Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest" ersetzt. Im Interesse der Übersichtlichkeit und sprachlicher Klarheit wird diese Aufzählung nicht um das Wort "Fahrverbot" ergänzt, sondern der Begriff des "Zuchtmittels" bundesweit eingeführt. Diese Änderung vollzieht lediglich nach, dass auch im Beitrittsgebiet der Begriff des "Zuchtmittels" dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Nr.1)

Bei der Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sieht der Entwurf die Eintragung von Jugendarrest, der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 3 JGG in der Fassung des Entwurfs neben einer nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden ist, in das Zentralregister vor. Die Eintragung des im Urteil angeordneten "Einstiegsarrests" wird durch die bereits geltende Vorschrift des § 45 Abs. 2 BZRG geregelt.

Zu Nr. 1 Buchstabe b und 2 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 3)

Die Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe anzuordnen, wird durch den Entwurf ferner durch Änderungen in § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 3 BZRG berücksichtigt.

Zu Artikel 5 (§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem durch Artikel 2 Nr. 5 neu geschaffenen § 15a JGG. Die Sanktionierung etwaiger Verstöße soll die Einhaltung des Fahrverbots gewährleisten.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

